

Gemeinde Barleben  
Der Bürgermeister  
Ernst-Thälmann-Str. 22  
39179 Barleben



Landkreis  
**Börde**

Der Landrat

Dezernat II  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
fri / 12.04.2010  
Mein Zeichen / Nachricht vom:  
II. 15.2.30.2

Datum:  
20.04.2010

Sachbearbeiter/in:  
Frau Schenk

Haus / Raum:  
323

Telefon / Telefax:  
03904 7240-1261  
03904 7240-51254

E-Mail:  
kommunalauf-  
sicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:  
Gerikestr. 104  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-  
se Mitteilungen ohne elektroni-  
sche Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

Handwritten notes: *Ma 27.4.10*, *6 Me*, *H. & F. 27.4.*, *27.4.*, *27.4.*

UB	BS	HA	BB	GV	OBM	CEB	OSM
X					E	S	M
Gemeinde Barleben					Eit	So	fort
Id. Nr. 2725					Datum 23. April 2010		
RU	AE	SN	ALB	z.B.	z.K.	Anf. IV	Anf. BV
X		X	X	X			

Handwritten notes: *05110*, *26.4.10*, *Hei.*

**Kommunalaufsicht**  
**Einberufung von Ortschaftsratssitzungen**  
**Herstellung des Einvernehmens nach § 51 Abs. 4 Satz 1 GO LSA**

Sehr geehrter Herr Keindorff,

in der o.g. Sache äußere ich mich zunächst abschließend unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 12.04.2010.

Der Ortsbürgermeister ist gemäß § 88 Abs. 1 Satz 3 GO LSA ehrenamtlich tätig. Damit ist dieser (ähnlich) wie der ehrenamtlich tätige Bürgermeister einer Gemeinde (§§ 57 Abs. 1 Satz 3; 36 Abs. 2, 1. Halbsatz) zugleich Vorsitzender des Ortschaftsrates (§ 86 Abs. 8 GO LSA).

Da die GO LSA keine besonderen Vorschriften für das Verfahren im Ortschaftsrat vorhält, gelten damit die Vorschriften über das Verfahren im Gemeinderat entsprechend, soweit also auch die Vorschriften über die Einberufung der Sitzungen nach § 51 und die Aufstellung der Tagesordnung nach § 51 Abs. 4 GO LSA.

Der § 51 Abs. 4 GO LSA verlangt, dass für die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung das Einvernehmen zwischen dem hauptamtlich tätigen Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Gemeinderates herzustellen ist. Unter Bezug auf die Kommentierung von Klang Grundlach, S. 205, Rn 6 wird für diese Konstellation auf das Kompetenzverhältnis zwischen den beiden Organen abgestellt. „Der Bürgermeister sollte nicht zum alles beherrschenden Organ werden, andererseits sollte auf den Sachverstand der Verwaltung bei der Sitzungsvorbereitung nicht verzichtet werden. Die Herstellung des Einvernehmens bedeutet hier die Übereinstimmung und nicht nur ein (reines) Abstimmen.“

In Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister entfällt die Herstellung eines Einvernehmens, da dieser nach § 36 Abs. 2 GO LSA gleichzeitig Vorsitzender des Gemeinderates ist. Die Tatbestände, auf die die Regelung im Falle einer Gemeinde mit einem hauptamtlich tätigen Bürgermeister abstellt, sind im Falle der Gemeinde mit einem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister (Personalunion) nicht gegeben.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf die „Ähnlichkeit zwischen Ortsbürgermeister und dem Vorsitzenden des Gemeinderates, da beide das Gremium leiten, dem sie vorstehen, und beide vom Gremium gewählt werden.“

